

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anja Schulz, Christoph Meyer, Markus Herbrand, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Martin Gassner-Herz, Julian Grünke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link (Heilbronn), Kristine Lütke, Alexander Müller, Ria Schröder, Dr. Stephan Seiter, Jens Teutrine, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP**  
**– Drucksache 20/14621 –**

### **Reformvorhaben und Steueraufkommen bei der Einkommen- und Vermögensteuer**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesminister der Finanzen, Dr. Jörg Kukies, hat im Interview mit der „Funke Mediengruppe“ am 3. Dezember 2024 Rede und Antwort zu einer Vielzahl von finanz- und haushaltspolitischen Fragen gestanden ([www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Interviews/2024/2024-12-03-funke-mediengruppe.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Interviews/2024/2024-12-03-funke-mediengruppe.html)). Auf die Frage nach höheren Steuern für „Besserverdienende“ antwortete der Bundesminister unter anderem: „(N)atürlich muss man darüber nachdenken, was getan werden muss, um unser Gemeinwesen zu finanzieren. Dass die Leistungsfähigsten hier in besonderem Maße beitragen, ist legitim.“

Auch Bundeskanzler Olaf Scholz erklärte zuletzt im Interview: „Wer sehr hohe Einkünfte hat, muss stärker zur Finanzierung unseres Gemeinwesens beitragen“ ([olaf-scholz.spd.de/aktuelles/detail/news/olaf-scholz-im-interview-mit-der-funke-mediengruppe/07/12/2024](http://olaf-scholz.spd.de/aktuelles/detail/news/olaf-scholz-im-interview-mit-der-funke-mediengruppe/07/12/2024)).

Im Zusammenhang mit der möglichen Wiedereinführung der Vermögensteuer betonte Bundesminister Dr. Jörg Kukies gegenüber der „Rheinischen Post“, dass eine präzise Schätzung der Mehreinnahmen aufgrund verfassungsrechtlicher Einschränkungen schwierig sei. Die Höhe der Einnahmen hänge entscheidend von der konkreten Umsetzung ab ([www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Interviews/2024/2024-12-23-rheinische-post.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Interviews/2024/2024-12-23-rheinische-post.html)).

1. Sind der Bundesregierung Konzepte oder Modelle bekannt, die eine Reform des Einkommensteuertarifs oder der Vermögensteuer vorsehen und dabei eine stärkere steuerliche Belastung von Spitzenverdienern und Vermögenden beinhalten?
  - a) Wenn ja, welche dieser Konzepte wurden geprüft oder bewertet, und mit welchen Ergebnissen?
  - b) Wenn ja, inwiefern lassen sich diese Konzepte oder Modelle mit den bisherigen und aktuellen Grundsätzen der Haushalts- und Steuerpolitik der Bundesregierung vereinbaren?
2. Inwiefern hat die Bundesregierung nach dem 1. November 2024 selber Prüfungen, Einschätzungen oder Bewertungen zur stärkeren steuerlichen Belastung von Spitzenverdienern und Vermögenden geplant, veranlasst oder durchgeführt?
  - a) Welche Ergebnisse haben eventuelle Prüfungen oder Überlegungen der Bundesregierung zur Anhebung von Spitzen- und Reichensteuersätzen sowie zur Wiedereinführung der Vermögensteuer erbracht?
  - b) Von wem wurden diese Prüfungen, Einschätzungen, Bewertungen oder Ähnliches jeweils in Auftrag gegeben (bitte jeweils die genauen Behördeneinheiten ausweisen)?

Die Fragen 1 bis 2b werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat im vergangenen Jahr bei der Einkommensteuer mit dem Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 und dem Steuerfortentwicklungsgesetz leistungs- und verteilungsgerechte Entlastungen auf den Weg gebracht, die vom Gesetzgeber bis zum Jahresende 2024 beschlossen wurden. Hiervon profitieren in den Jahren 2024 bis 2026 insbesondere die breite Mitte der Steuerzahler und Familien.

Die Bundesregierung nimmt die in der Fachöffentlichkeit diskutierten Konzepte zur Änderung des Einkommensteuertarifs und für eine Wiedererhebung der Vermögensteuer zur Kenntnis.

3. Wie viele natürliche Personen mit einem Einkommen nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Höhe von 180 000 Euro pro Jahr bei Einzelveranlagung bzw. ab 360 000 Euro pro Jahr bei Zusammenveranlagung sind in Deutschland einkommensteuerpflichtig?
4. Wie viele davon sind jeweils unbeschränkt einkommensteuerpflichtig?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Anzahl der Steuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 180 000 Euro oder mehr bei Einzelveranlagung bzw. 360 000 Euro oder mehr bei Zusammenveranlagung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Wegen der gesetzlichen Fristen zur Abgabe einer Steuererklärung und der notwendigen Arbeiten zur Erstellung der Statistik liegen steuerstatistische Daten aktuell nur bis zum Veranlagungszeitraum 2020 vor.

<b>LOHN- UND EINKOMMENSTEUERSTATISTIK 2020</b>		
Einkommensteuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 180 000 Euro oder mehr bei Einzelveranlagung bzw. 360 000 Euro oder mehr bei Zusammenveranlagung		
Art der Steuerpflicht	Gesamtbetrag der Einkünfte von 180 000 Euro oder mehr (Einzelveranlagung)	Gesamtbetrag der Einkünfte von 360 000 Euro oder mehr (Zusammenveranlagung)
	Stpfl.	Stpfl.
Steuerpflichtige insgesamt	161 805	152 508
darunter: unbeschränkt Steuerpflichtige	158 127	152 095

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

5. Welche Steuermehreinnahmen resultieren nach Einschätzung des Bundesministeriums der Finanzen aus einer Anhebung des sogenannten Spitzensteuersatzes nach § 32a Absatz 1 Satz 1 Ziffer 4 EStG von 42 Prozent auf 45 Prozent?

Die Anhebung des Spitzensteuersatzes im Jahr 2025 auf 45 Prozent würde nach Schätzung der Bundesregierung zu Steuermehreinnahmen von rund 14 Mrd. Euro pro Jahr führen.

6. Wie viele natürliche Personen mit einem Einkommen nach § 2 Absatz 3 des EStG in Höhe von 277 826 oder mehr Euro pro Jahr bei Einzelveranlagung bzw. 555 652 Euro oder mehr sind in Deutschland einkommensteuerpflichtig?
7. Wie viele davon sind jeweils unbeschränkt einkommensteuerpflichtig?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Anzahl der Steuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 277 826 Euro oder mehr bei Einzelveranlagung bzw. 555 652 Euro oder mehr bei Zusammenveranlagung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Wegen der gesetzlichen Fristen zur Abgabe einer Steuererklärung und der notwendigen Arbeiten zur Erstellung der Statistik liegen steuerstatistische Daten aktuell nur bis zum Veranlagungszeitraum 2020 vor.

<b>LOHN- UND EINKOMMENSTEUERSTATISTIK 2020</b>		
Einkommensteuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 277 826 Euro oder mehr bei Einzelveranlagung bzw. 555 652 Euro oder mehr bei Zusammenveranlagung		
Art der Steuerpflicht	Gesamtbetrag der Einkünfte von 277 826 Euro oder mehr (Einzelveranlagung)	Gesamtbetrag der Einkünfte von 555 652 Euro oder mehr (Zusammenveranlagung)
	Stpfl.	Stpfl.
Steuerpflichtige insgesamt	68 242	64 728
darunter: unbeschränkt Steuerpflichtige	66 057	64 541

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

8. Welche Steuermehreinnahmen resultieren nach Einschätzung des Bundesministeriums der Finanzen aus einer Anhebung des sogenannten Reichensteuersatzes nach § 32a Absatz 1 Satz 1 Ziffer 5 EStG von 45 Prozent auf 48 Prozent?

Die Anhebung des Reichensteuersatzes im Jahr 2025 von 45 Prozent auf 48 Prozent würde nach Schätzung der Bundesregierung zu Mehreinnahmen von rd. 3 Mrd. Euro pro Jahr führen.

9. Welche Steuermindereinnahmen resultieren nach Einschätzung des Bundesministeriums der Finanzen aus einer Verschiebung des Tarifeckwerts des sogenannten Spitzensteuersatzes nach § 32a Absatz 1 Satz 1 Ziffer 4 EStG auf 80 000 Euro bei Einzelveranlagung bzw. auf 175 000 Euro bei Zusammenveranlagung?

Eine Verschiebung des Eckwerts des Einkommensteuertarifs am Beginn der ersten oberen Proportionalzone im Jahr 2025 von aktuell 68 480 Euro auf 80 000 Euro würde nach Schätzung der Bundesregierung zu Steuermindereinnahmen von rund 9,5 Mrd. Euro pro Jahr führen.

Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens ergibt (Splittingverfahren - vgl. § 32 a Abs. 5 Einkommensteuergesetz). Ein gesonderter „Splittingtarif“ mit abweichenden Tarif-Eckwerten für Zusammenveranlagungen existiert nicht.

10. Wie sind die Einkommensdezile bei der Einkommensteuer in Deutschland aktuell verteilt (bitte in Tabellenform ausweisen), beziehungsweise wie lautet die letzte der Bundesregierung bekannte Verteilung, und wie viel tragen die jeweiligen Einkommensdezile jeweils bei relativer sowie absoluter Betrachtung zum Gesamtaufkommen bei der Einkommensteuer bei?

Die erfragten Angaben für 2020 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Wegen der gesetzlichen Fristen zur Abgabe einer Steuererklärung und der notwendigen Arbeiten zur Erstellung der Statistik liegen steuerstatistische Daten aktuell nur bis zum Veranlagungszeitraum 2020 vor.

Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2020						
Beitrag der unbeschränkt Steuerpflichtigen zum Einkommensteueraufkommen		Summe der Einkünfte ab ... Euro	Anteil in v.H. an der festgesetzten Einkommensteuer	Anteil in v.H. am Gesamtbetrag der Einkünfte	Festgesetzte Einkommensteuer in 1 000 Euro	Gesamtbetrag der Einkünfte in 1 000 Euro
Obere ... v.H. der Steuerpflichtigen	Untere ... v.H. der Steuerpflichtigen					
10		87 162	56,9	38,0	190 213 028	708 506 255
20		60 631	15,9	16,4	53 052 521	305 371 692
30		46 940	10,1	12,1	33 663 544	225 168 727
40		37 860	6,9	9,5	23 155 399	177 983 678
50		30 662	4,7	7,7	15 675 751	144 068 793
	Summe der Einkünfte bis ... €		Anteil in v.H. an der festgesetzten Einkommensteuer	Anteil in v.H. am Gesamtbetrag der Einkünfte	Festgesetzte Einkommensteuer in 1 000 Euro	Gesamtbetrag der Einkünfte in 1000 Euro
10	3 630	0,1	0,2	239 134	4 539 296	
20	11 931	0,2	1,8	742 943	32 853 440	
30	17 956	0,7	3,4	2 338 967	62 869 666	
40	24 226	1,7	4,7	5 690 708	88 249 417	
50	30 662	2,9	6,2	9 724 033	115 216 993	

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Eine Schätzung für das Jahr 2024 finden Sie in Tabelle 2.2 der vom BMF herausgegebenen Datensammlung zur Steuerpolitik ([www.bmf-datensammlung.de](http://www.bmf-datensammlung.de)).

11. Bedeutet die Aussage des Bundesministers der Finanzen, Dr. Jörg Kukies, man müsse darüber nachdenken, was getan werden könne, um das Gemeinwesen zu finanzieren, dass noch in der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages seitens des Bundesministeriums der Finanzen oder des Bundeskanzleramtes Vorschläge bzw. Ideen für Veränderungen im Einkommensteuertarif vorgelegt werden, oder sind solche Vorschläge bzw. Ideen geplant?

Die Aussagen des Bundesministers der Finanzen stehen für sich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Mit der anstehenden Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endet die 20. Legislaturperiode zeitnah.

12. Gibt es seit dem 1. November 2024 Pläne des Bundesministeriums der Finanzen, Vorschläge oder Ideen noch in der 20. Legislaturperiode für die Wiedereinführung der Vermögensteuer vorzulegen?

Mit der anstehenden Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endet die 20. Legislaturperiode zeitnah.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*